

**Kirchengesetz
über die Zahlung von
Dienstaufwandsentschädigungen**

vom 25. November 2004

(GVBl. Bd. 18 S. 344)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Berechtigte
§ 2	Höhe der Dienstaufwandsentschädigung
§ 3	Mehrere Entschädigungen
§ 4	Inkrafttreten

§ 1**Berechtigte**

Eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten:

- a) der Präses oder die Frau Präses der Synode eines Synodalverbandes;
- b) die Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode, mit Ausnahme des Kirchenpräsidenten / der Kirchenpräsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin.

§ 2**Höhe der Dienstaufwandsentschädigung**

- (1) ¹Berechtigte nach § 1 Buchstabe a erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 307,- € monatlich. ²Die Dienstaufwandsentschädigung ist gemeinsam mit dem Gehalt zahlbar zu machen.
- (2) Berechtigte nach § 1 Buchstabe b erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 153,- € monatlich, wenn sie hauptamtlich im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) stehen und in Höhe von 230,- € monatlich, wenn sie diese Voraussetzung nicht erfüllen.

§ 3**Mehrere Entschädigungen**

- (1) ¹Aufgrund dieses Kirchengesetzes darf an jeden Berechtigten nur eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt werden. ²Treffen eine Berechtigung nach § 1 Buchstabe a und § 1 Buchstabe b zusammen, so wird die höhere Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigungen, Zulagen oder sonstige Leistungen aus kirchlichen Kassen, die nicht auf Gesetz beruhen, dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Moderamens der Gesamtsynode gewährt werden, wenn hierfür im Haushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) Mittel bereitgestellt worden sind.

§ 4**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.¹

¹ Das Datum bezieht sich auf das Kirchengesetz in seiner ursprünglichen Fassung.